

Maximierung der Vergütung und Minimierung der Haftung des Insolvenzverwalters aus versicherungsrechtlicher Sicht

von Joachim F. Reimertshofer, und Jana Kirschenhofer
Reimertshofer GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Die umfassende Prüfung des Versicherungsschutzes des insolventen Schuldners ist ein wichtiger Aspekt sowohl bei der Sicherung und Mehrung der Insolvenzmasse (§ 35 InsO) - und damit von besonderer Bedeutung für die Vergütung des Insolvenzverwalters (§ 1 InsVV) – als auch bei der Verringerung des persönlichen Haftungsrisikos des (vorläufigen) Insolvenzverwalters (§ 60 InsO).

Der starke (vorläufige) Insolvenzverwalter¹ hat das Vermögen des Schuldners nicht nur zu sichern, sondern auch zu erhalten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Fortführungspflicht des starken Verwalters nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, ist die Vermögenslage des Schuldners zu ermitteln und der hierfür zugrunde liegende Sachverhalt aufzuklären. Hier liegen regelmäßig bedeutende Chancen, aber auch erhebliche Risiken für den Verwalter verborgen. Ein Bereich, in dem Insolvenzverwalter aufgrund ihrer üblichen Berufsfelder oder aufgrund der Fülle des zu sichtenden Materials Chance und Risiko leicht übersehen, ist der Versicherungsschutz. Dieses spezielle, dem Insolvenzverwalter regelmäßig nicht geläufige Gebiet, bietet gerade im Hinblick auf die Sicherung und den Erhalt der Masse interessante Möglichkeiten und kann viel zum Erhalt der Insolvenzmasse beitragen.

Ziel dieses Beitrages soll es sein, dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter einen ersten Überblick über die drohenden Gefahren im Bereich des Versicherungsschutzes zu verschaffen und ihm gleichzeitig Lösungsvorschläge an die Hand zu geben, wie er diese Haftungsfallen erkennen und verhindern kann.

Dem Haftungsrisiko kann der Insolvenzverwalter in jedem Fall auch dadurch entgegen, indem er sich neben den regelmäßig herangezogenen Spezialisten, wie Unternehmensberatern, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen, auch Fachleuten aus dem Bereich des Versicherungswesens bedient, wie z. B. Versicherungsberater oder Versicherungsmakler.

I. Allgemeine Situation bei der Insolvenzschuldnerin vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens:

Der vorläufige Insolvenzverwalter hatte bis zu seiner Bestellung nicht die Möglichkeit, auf die Entscheidungsprozesse innerhalb des nunmehr insolventen Unternehmens einzuwirken. Regelmäßig sind ihm deshalb massegefährdende bzw. -reduzierende Sachverhalte zunächst nicht bekannt. Er ist nun zunächst damit beschäftigt, seine Aufgaben hinsichtlich der Sicherung und Erhaltung des Vermögens wahrzunehmen (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO), das Unternehmen fortzuführen oder stillzulegen (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO) sowie zu prüfen, ob Kostendeckung vorliegt (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO). Zu diesem Zeitpunkt besteht ein großes Risiko für die Masse auch und gerade im Bereich des Versicherungsschutzes des insolventen Unternehmens, da ein Vergleich des benötigten mit dem bestehenden Versicherungsschutz ohne die erforderliche Sachkunde nur sehr schwierig vorgenommen werden kann. Ob umfassender und ausreichender Versicherungsschutz vorliegt, kann nur festgestellt werden, wenn die häufig umfangreichen Unterlagen zum Versicherungsschutz inklusive der vereinbarten Versicherungsbedingungen gründlichst geprüft werden. Je nach Größe, Tätigkeit und Art des Unternehmens sind hier viele Ordner zu prüfen. Häufig sind

die Versicherungsunterlagen noch nicht einmal an einer Stelle zu finden, sondern beispielsweise die Kfz-Versicherungen bei den Kfz-Unterlagen, die Direktversicherungen in den Personalunterlagen usw.

II. Masserisiken und Haftungsrisiken des vorläufigen Insolvenzverwalters aus versicherungstechnischer Sicht

Aufgrund der eben geschilderten Situation, der der Insolvenzverwalter gegenübersteht, entsteht aus versicherungstechnischer Sicht ein erhöhtes Risiko der Masseverkürzung und damit einhergehend der Haftung des Insolvenzverwalters. Im Folgenden werden mögliche Masserisiken dargestellt.

1. Überblick über mögliche Masserisiken im Versicherungsbereich

a. Einhaltung von Versicherungsbedingungen

Es können sich aus den Vertragsbedingungen des Versicherungsvertrags Deckungslücken ergeben, wenn der Insolvenzverwalter in Unkenntnis der Vertragsbedingungen Entscheidungen trifft, die im Widerspruch zu den vereinbarten Bedingungen gehören. Eine solche Entscheidung hätte die Folge, dass möglicherweise kein Versicherungsschutz mehr besteht und sich der Versicherer im Schadensfall auf eine Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzungen beruft.

Beispiele:

1. Der Insolvenzverwalter entscheidet aus Kostengründen, dass das mit dem Objektschutz beauftragte Unternehmen künftig nur noch einmal in der Nacht kontrollieren soll. Der Versicherungsvertrag macht aber den Einsatz von Wachpersonal durchgehend von 22.00 bis 5.00 Uhr zur Bedingung.
2. Die Wartungsintervalle einer großen und für den Fertigungsprozess wichtigen Maschine werden auf 4 Monate verlängert, obwohl die Vertragsbedingungen Intervalle von höchstens drei Monaten vorsehen.

b. Fehlende Risikoanalyse

Eine weitere Gefahr, den Versicherungsschutz ganz oder teilweise zu verlieren, liegt darin, dass keine Risikoanalyse durchgeführt wurde. Dieser Fehler muss noch nicht einmal vom Insolvenzverwalter selbst gemacht worden sein.

Beispiele:

1. Gemäß Versicherungsvertrag sind nur Maschinen versichert, die sich im Inland befinden. Tatsächlich befinden sich aber mehrere Maschinen der Insolvenzschuldnerin im Ausland und werden dort gestohlen.
2. Der Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin hatte eine Feuerversicherung für Lagerware abgeschlossen. Diese be-

zog sich ursprünglich nur auf den Firmensitz in A. Im Laufe der Zeit kamen weitere Lagerstätten in B und C hinzu. Der Versicherungsvertrag wurde nicht auf B und C erstreckt, und der Insolvenzverwalter hat den Vertrag ohne weitere Prüfung fortgeführt. Ein Brand in C vernichtet sämtliche dort eingelagerten Waren.

- Die frühere Geschäftsführung hat die Versicherungssummen nicht angepasst. Es kommt zu einem Versicherungsfall während der Insolvenzprüfung. Die Masse ist durch die Unterversicherung extrem gefährdet.

c. Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen des Versicherungsfalles (Verstoßtheorie, Schadenereignistheorie, Manifestationsprinzip, Anspruchserhebungsprinzip, etc.) im Versicherungsrecht kann ein Haftungsrisiko des Insolvenzverwalters bestehen.

Unter Versicherungsfall ist das nicht notwendigerweise mit der Entstehung des Schadens zusammenfallende Ereignis zu verstehen, dessen Eintritt notwendige Bedingung der Leistungspflicht des Versicherers ist. Allen Versicherungen gemeinsam ist, dass der Versicherungsfall nachweislich während des Haftungszeitraumes eingetreten sein muss.² Der Versicherungsfall wird beispielsweise in der allgemeinen Haftpflichtversicherung z. B. als Schadensereignis beschrieben, welches den äußeren Vorgang darstellt, der die Schädigung des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt, mithin kommt es auf das Ereignis der Schadensverwirklichung an. In der Berufshaftpflichtversicherung des Insolvenzverwalters oder Rechtsanwalts kommt es dagegen auf den Verstoß, also das Kausalereignis an. Hier ist also das haftungsrelevante Verhalten des Versicherungsnehmers, das den Schaden verursacht hat, entscheidend.³ Dass sich daraus Haftungsfälle für den Insolvenzverwalter ergeben können, erklärt sich von selbst.

Beispiel:

Der Insolvenzverwalter kündigt die Betriebshaftpflichtversicherung, weil der Betrieb eingestellt wird und alle Aufträge und Verträge bereits erfüllt oder so abgewickelt wurden, so dass keine Geschäftsbeziehungen mehr bestehen. Sechs Monate nach Kündigung tritt der Schadensfall ein. Es kann zu einer von einer Versicherung nicht gedeckten Masseverbindlichkeit kommen, weil der Haftpflichtversicherer die Deckung des Schadens mit dem Argument ablehnt, dass zum Zeitpunkt des Schadeneintritts keine Betriebshaftpflichtversicherung mehr bestand.

d. Nichterfüllung des Versicherungsvertrags bei Wahlrecht nach § 103 Abs. 2 InsO

Dem Insolvenzverwalter kann aber auch dann die persönliche Inanspruchnahme drohen, wenn er gem. § 103 Abs. 2 InsO von seinem Wahlrecht Gebrauch macht und die Erfüllung des Versicherungsvertrags durch den Versicherer nicht verlangt, dabei aber übersieht, dass die Erfüllung zur Mehrung der Masse beigetragen hätte, weil der richtige Umgang oder die Aufrechterhaltung von Versicherungsverträgen die Masse gestärkt hätte.

Beispiel:

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung im vorläufigen Insolvenzverfahren wird festgestellt, dass ein schadenauslösendes Verhalten von Organen der Insolvenzschildnerin vorliegt, das deren persönliche Inanspruchnahme begründet. Die Organe werden jedoch von dem Insolvenzverwalter nicht in die Haftung

Ihre Chancen:

Mehrung der Masse.

Die Partner für die Abwicklung der Versicherungen insolventer Unternehmen. Masse schonen, Ansprüche mehrten, Haftungsrisiken vermeiden. Versicherungsschutz sicherstellen. **Führende Insolvenzverwalter vertrauen uns. Prüfen Sie unsere Referenzen!**



**DGVO Deutsche Gesellschaft für
Versicherungsoptimierung GmbH & Co. KG**
Kirschstraße 12 | 80999 München
<http://insolvenzverwalter.dgvo.de> | info@dgvo.de

München | Tel.: 089 / 8189685-0 | Fax: 089 / 8189685-50
Hamburg | Tel.: 040 7148677-11 | Fax: 040 7148677-22
Frankfurt | Tel.: 069 - 75614858-15 | Fax: 069 - 75614858-16
Mönchengladbach | Tel.: 02166 - 2 56 69 46 | Fax: 02166 - 2 56 69 48

Für die Rubrik Insolvenzdienstleister gelten vorgezogene Anzeigenschlüsse:

09.09.2008 für NZI 10/2008

(DU-Schluss am 16.09.2008, erscheint am 07.10.2008)

06.11.2008 für NZI 12/2008

(DU-Schluss am 13.11.2008, erscheint am 03.12.2008)

Anzeigenpreise und Media-Beratung:

Susanne Raff, Tel. 089/38 18 9-601
susanne.raff@beck.de

Julie von Steuben, Tel. 089/38 18 9-608
julie.steuben@beck.de

Verlag C.H. Beck

- Prozessieren ohne Kostenrisiko
- Finanzierung bereits ab € 25.000,00 Streitwert
- Keine Prüfkosten
- Mandatsgarantie für den Rechtsanwalt
- Kein Eigenkapital-Einsatz

ProzessGarant AG

FINANZIERUNG VON
RECHTSSTREITIGKEITEN

Ludwigstraße 12, 95028 Hof
Tel. 09281 8600-790, Fax: 09281 8600-791
info@prozessgarant.de, www.prozessgarant.de

genommen, weil eine Verfolgung aufgrund der Vermögenslage der Organe keine Aussicht auf Erfolg verspricht, obwohl für diese ursprünglich eine D & O-Versicherung bestand. Wäre der Bestand der entsprechenden Versicherung geprüft und diese aufrecht erhalten worden, hätte sie möglicherweise in Anspruch genommen und somit die Masse gestärkt werden können.

e. Übersehen von massestärkenden Elementen in Versicherungsverträgen

Häufig sind in Versicherungsverträgen Regelungen enthalten, die in „schlechten Zeiten“ zu einer Verringerung der Versicherungsprämie führen. Hin und wieder finden sich dort auch Gewinnbeteiligungsvereinbarungen. Beides ist geeignet, die Masse zu stärken, da es hier einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung gegen den Versicherer gibt. Sollte dies übersehen werden oder die Ansprüche verjähren, liegt ein Haftungsfall vor.

Beispiel:

Die Höhe der Versicherungsprämie war an die Höhe des Umsatzes der Insolvenzschuldnerin gekoppelt. Aufgrund der stark rückläufigen Umsätze, die letztendlich zur Insolvenz geführt haben, müssen Prämien in nicht unerheblicher Höhe rückgewährt werden.

f. Kein vorläufiger Deckungsschutz

Zwischen der Aufnahme der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters, die in erster Linie darin besteht, sich mit der allgemeinen Vermögenslage des insolventen Unternehmens zu beschäftigen, und der schließlichen Feststellung zur Insolvenzmasse liegen häufig Zeiten, die den vollumfänglichen Versicherungsschutz und damit die Insolvenzmasse selbst gefährden können.

Beispiel:

Die Insolvenzschuldnerin ist Eigentümerin von Gebäuden im Wert von 2.000.000 EUR. Diese sind mit 800.000,00 EUR belastet und bilden deshalb den Hauptteil der Insolvenzmasse. Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde am 01.07. eröffnet. Verlässliche Angaben über den Versicherungsschutz und dessen Umfang liegen nicht vor, so dass hier zunächst am 03.07. nur eine Anfrage bei der Feuerversicherung gemacht wird. In der Nacht vom 07.07. auf den 08.07. kommt es zu einem Brand, bei dem die Gebäude vollständig zerstört werden. Am 08.07. teilt die Feuerversicherung mit, dass wegen rückständiger Prämien seit dem 01.05. kein Versicherungsschutz für die Gebäude mehr besteht. Dies hat zur Folge, dass der Schaden nicht versichert ist und die Gebäude für die Insolvenzmasse unwiderrufflich verlustig sind.

2. Fazit:

Zusammenfassend kann das Haftungsrisiko des Insolvenzverwalters und damit untrennbar verbunden das Risiko für die Insolvenzmasse in versicherungstechnischer Sicht erheblich reduziert werden, wenn der Insolvenzverwalter die hier aufgezeigten Risiken bei der Sicherung der Insolvenzmasse bedenkt und den Sachverhalt hinsichtlich des Versicherungsschutzes gründlich und umfassend aufklärt oder durch Dritte aufklären lässt.

Sinnvollerweise sollte er sich hierzu die Dienste spezialisierter Berater sichern, die insbesondere in der Lage sein sollten, ihn bei der Risikoanalyse zu unterstützen. Dazu gehört auch die Einlei-

tung aller notwendigen Schritte, die zum einen dem Insolvenzverwalter das nicht unerhebliche Haftungsrisiko im Versicherungsbereich abnehmen, zum anderen die Masse stärken, wodurch wiederum sowohl die Gläubigerquote als auch die Vergütung des Insolvenzverwalters erhöht wird.

3. Checkliste:

Zur Vereinfachung haben wir eine Checkliste vorbereitet, die es dem Insolvenzverwalter erleichtern soll, den Versicherungsschutz zu überprüfen:

1. Sichtung sämtlicher Versicherungsverträge
2. Überprüfung des Versicherungsschutzes hinsichtlich des Bestands
 - a. Laufzeit des Versicherungsvertrags
 - b. Prämienzahlung
 - c. Beendigung des Versicherungsvertrags
3. Überprüfung des Versicherungsschutzes hinsichtlich des Umfangs
 - a. Risikoanalyse
 - b. Einhaltung von Versicherungsbedingungen
 - c. Eintritt des Versicherungsfalls
 - d. Folgen bei Wahlrecht nach § 103 Abs. 2 InsO
 - e. Vorhandensein von massestärkenden Elementen
 - f. Einholung von vorläufigem Deckungsschutz
 - g. Beachtung von etwaigen Fristen

¹ vgl. Bruder, in: Handbuch des Fachanwalts Insolvenzrecht, 2. Auflage, S. 84

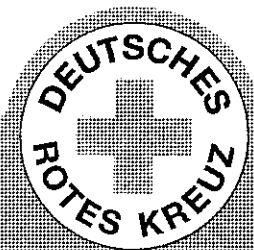
² VVG, Prölls/Martin, 27. Aufl. § 1 Rd. 31

³ VVG, Prölls/Martin, 27. Aufl. § 149 Rd.

und wenden, wie Sie wollen
Das können Sie drehen

Wir helfen!

DRK-Service-Telefon:
01805-41 40 04, 12 Cent/min



insolvenz.de